

# Förderkonditionen zur Bayerischen Gigabitrichtlinie

Für Förderprojekte nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR) gelten nachstehende Förderkonditionen. Diese werden im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde festgelegt. Die Förderkonditionen der Kommunen bemessen sich nach Zugehörigkeit der jeweiligen Kommune zu der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Gebietskategorie im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

## 1. Fördersatz

- 1.1 Für Kommunen im **Verdichtungsraum** außerhalb des RmbH gilt ein Fördersatz i.H.v. **80 %**.
- 1.2 Für Kommunen im **ländlichen Raum** und im **Raum mit besonderem Handlungsbedarf** (RmbH) gilt ein Fördersatz i.H.v. **90 %**.

## 2 Förderhöchstbetrag

- 2.1 Die Förderhöchstbeträge der Förderprojekte werden abhängig von der Anzahl der im Rahmen des Förderprojekts zu versorgenden Adressen<sup>1</sup> gewährt:
  - 2.1.1 **2 500 €** je Adresse für Kommunen im **Verdichtungsraum** außerhalb des RmbH,
  - 2.1.2 **5 000 €** je Adresse für Kommunen im **ländlichen Raum** außerhalb des RmbH,
  - 2.1.3 **6 000 €** je Adresse für Kommunen im **RmbH**,
  - 2.1.4 **9 000 €** je Adresse **zusätzlich**<sup>2</sup> in „**weißen NGA Flecken**“.
- 2.2 Ein **Bonus für interkommunale Zusammenarbeit** kann gewährt werden, wenn benachbarte<sup>3</sup> Kommunen ein gemeinsames Förderprojekt umsetzen. Voraussetzung ist, dass die Kommunen **ein gemeinsames Auswahlverfahren für das Projekt** durchführen. Der Bonus erhöht die oben genannten Förderhöchstbeträge um **1 000 Euro je gefördert gebauter Adresse**, insgesamt jedoch nicht mehr als 50 000 Euro je beteiligter Kommune. Der Bonus für interkommunale Zusammenarbeit in Höhe von 50 000 € steht je Kommune **einmal** zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Basis sind die amtlichen Hauskoordinaten, Herausgeber: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

<sup>2</sup> Wird nicht für die Ersterschließung von Neubaugebieten gewährt.

<sup>3</sup> Kommunen haben eine gemeinsame Grenze.

### **3 Härtefallregelung**

- 3.1 Ein Härtefall liegt vor, wenn der (fiktive) kommunale Eigenanteil in einem Projekt 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft<sup>4</sup> der letzten fünf Jahre übersteigen würde. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem fiktiven Eigenanteil und dem Betrag, der 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre entspricht, zusätzlich zu 90 % gefördert.
- 3.2 Auch bei Anwendung der Härtefallregelung verbleibt stets ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 10 %.

### **4 Maximale Förderung je Kommune**

Insgesamt können über alle Förderprojekte der Kommune nach BayGibitR maximal:

- 4.1 8 Mio. € von Kommunen im RmbH,  
4.2 6 Mio. € von Kommunen im ländlichen Raum<sup>5</sup>,  
4.3 3 Mio. € von Kommunen im Verdichtungsraum<sup>5</sup>
- abgerufen werden.

### **5 Bagatellgrenze**

Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 25 000 € werden nicht gefördert.

### **6 Startgeld Netz**

Ein Startgeld Netz in Höhe von bis zu 5 000 € kann einmalig gewährt werden, um den bei Verfahrensbeginn entstehenden administrativen Aufwand zu decken. Voraussetzung für die Gewährung des Startgeld Netz ist, dass die Kommune eine Markterkundung (ggf. interkommunal) über das zentrale Onlineportal des bayerischen Breitbandzentrums veröffentlicht hat. Das „Startgeld Netz“ wird auf eine Förderung im Rahmen der bayerischen Gigabitrichtlinie angerechnet.

---

<sup>4</sup> Datengrundlage: Landesamt für Statistik, Datenbank Genesis, Tabelle 79111-002r. Es sind jeweils die fünf neusten verfügbaren Datensätze zum Zeitpunkt der Antragstellung (vollständige Vorlage des Förderantrags) zu verwenden.

<sup>5</sup> Außerhalb RmbH.